

Satzung des Sportanglervereins Boizenburg/Elbe e.V.

A. Name und Sitz des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen „Sportanglerverein Boizenburg/Elbe“ e.V. und hat seinen Sitz in Boizenburg/Elbe. Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Schwerin unter der Registernummer VR5574

B. Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Angelsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch den Zusammenschluss von Sportanglern am Sitz des Vereins und der Umgebung. Die Verbreitung und Verbesserung des sportlichen Angelns, die Förderung und sportanglerischer Ausbildung der Jugendlichen, die körperliche und geistige Erholung der Mitglieder in der Natur, die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern, die Maßnahmen zum Schutz der deutschen Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzung oder Vergiftung, die Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes im Sinne der Heimatschutzbewegung, die Gewinnung der öffentlichen Meinung im vorstehenden Sinne durch die Presse, sowie durch Werbung- und Aufklärungsveranstaltungen, die Pachtung und der Kauf von Gewässern zur Ausübung des Angelsports, von Gelände für die Errichtung von Bootshäusern und Anlagen, die Unterkunfts- und Erholungsstätten für die Mitglieder in sportlichen und fischereiwirtschaftlichen Fragen, insbesondere die Pflege der Kameradschaft sind seine Ziele.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§3

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche können vom 10. Lebensjahr an aufgenommen werden. Die Aufnahme muss vom Erziehungsberechtigten bestätigt werden.

§ 4

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Aufnahme des Mitgliedes erfolgt mit der förmlichen Verpflichtung auf Satzung, Gewässerordnung, Einhaltung der Schonzeiten, Mindestmaße und alle anderen vom Verein erlassenen Bestimmungen, sowie die Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Mecklenburg - Vorpommern e.V. (LAV).

§ 5

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 6

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- b) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und das Ansehen desselben schädigt,
- c) sich durch Fischfrevel strafbar gemacht oder in sonstiger Weise gegen die Gewässerordnung verstoßen oder andere zu einer solchen Tat angestiftet hat,
- d) trotz Mahnung seine Beitragspflichten bis zum 01.05. des jeweiligen Kalenderjahres nicht erfüllt hat.

Für Mahnungen wird eine vom Vorstand festgesetzte Mahngebühr erhoben. Der ausstehende Betrag kann über den Rechtsweg eingezogen werden. Der Ausschluss erfolgt durch eine Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit und ist dem Mitglied in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 7

Dem Ausgeschlossenen steht es frei, innerhalb von 14 Tagen beim Verein schriftlich Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde kann im Vorstand nur mit 2/3 Mehrheit schriftlich zurückgewiesen werden, diese Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 8

Mitglieder deren Mitgliedschaft endet haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Alle vom Verein ausgehändigten Papiere sind ohne Vergütung zurückzugeben.

D. Beiträge

§ 9

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Die festgesetzten Beiträge und Gebühren müssen, um rechtzeitig im Besitz der beantragten Angelberechtigung zu sein, bis einschließlich Ende März eines jeden Jahres bezahlt werden. Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag erst später, so erhöht sich dieser um ein pauschales Verzugsentgelt in Höhe von einmalig 15,00 €.

§ 11

Der jährliche Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühr und etwa erforderliche Umlagen werden in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Bei Dringlichkeit kann eine Umlage für die Mitglieder in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 12

Die Gebühren für die Fischerei-Erlaubnisscheine der Vereinsgewässer, die Platz- und Benutzungsgebühren für die Bootsanlagen und Sportgeräte des Vereins und sonstige Vereisanlagen sollen nach Möglichkeit ebenfalls in der Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzt werden.

E. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

Die Mitglieder sind berechtigt, nach den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen (z.B. Fischerei-Erlaubnisscheinen, Gewässerordnung) die dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer fischwaidgerecht zu beangeln und die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten,
2. die Satzung sowie amtliche oder Vereinsvorschriften einzuhalten, auf deren Befolgung durch andere Vereinsmitglieder zu achten und Zuwiderhandelnde unverzüglich dem Vorstand zu melden,
3. für eine fischwaidgerechte Ausübung des Angelns jederzeit einzutreten, Kameradschaft zu üben, für die Erhaltung, die Hege und Pflege des Fischbestandes, der Gewässer und aller Vereinseinrichtungen zu sorgen. Dazu gehört auch die unverzügliche Meldung von Fischkrankheiten, Fischsterben und Gewässerverunreinigungen. Etwaiger Überschuss darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten davon auch keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Den Mitgliedern ist der Verkauf oder Handel von gefangenen Fischen verboten.

F. Vereinsvorstand

§ 15

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5 und maximal 10 Vereinsmitgliedern. Darunter:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - 1.1. Die Positionen a) bis c) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
 - 1.2. Die Aufgabenverteilung der weiteren Vorstandsmitglieder wird vorstandsintern vergeben und besetzt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart, vertreten - § 26 BGB -. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
4. Die Kandidatenvorschläge oder Eigenbewerbungen zur Neuwahl des Vorstandes müssen schriftlich mit Angabe der Position (Aufgabengebiet) eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
5. Die neuen Vorstandsmitglieder sind durch den ausscheidenden Vorstand mit den Aufgaben der Vorstandsarbeit vertraut zu machen. Sollten keine schriftlichen Vorschläge eingehen, so kann der Vorstand en bloc wiedergewählt werden.

G. Hauptversammlung

§ 16

1. Zur Hauptversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung jedes Mitglied in Textform und im vereinsüblichen Anschlag einzuladen.
2. Eine Jahreshauptversammlung hat jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres stattzufinden.
3. Der Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Haushaltsberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- f) die turnusmäßige Wahl oder etwaige Nachwahl der Vorstandsmitglieder
- g) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen für kein weiteres Aufgabengebiet im Verein zuständig sein und sind berechtigt jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

H. Außerordentliche Hauptversammlung

§ 17

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1.

§ 18

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung gefasst.

I. Mitgliederversammlung

§ 19

Eine Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Eine Mitgliederversammlung dient der Pflege der Kameradschaft und der sportanglerischen Weiterbildung. Sie hat nur beratende Aufgaben.

J. Niederschrift

§ 20

Über die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

K. Geschäftsstelle

§ 21

Den Sitz der Geschäftsstelle und deren Geschäftsablauf bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

L. Satzungsänderungen

§ 22

Über die Satzungsänderungen bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Hauptversammlung. Eine Satzungsänderung wird mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

M. Vereinsauflösung

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf dessen Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes oder sonstiger Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen (nach Berichtigung der Verbindlichkeiten) an die Stadt Boizenburg/Elbe mit der Maßgabe, das Restvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Hege und Pflege der heimischen Fischbestände und des Schutzes der Natur zu verwenden.

Satzung vom 23.08.1990

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.02.2023

Eintragung am Amtsgericht Schwerin: 05.12.2023

Boizenburg/Elbe, den 17.12.2023

Sportanglerverein Boizenburg/Elbe e.V. – Der Vorstand